

DISKUSSIONEN

Steuerung durch Recht? Einige klarstellende Bemerkungen

Niklas Luhmann

In einer Reihe von Beiträgen, zuletzt in seiner ausführlichen Rezension des Buches „Recht als autopoietisches System“ von Gunther Teubner¹ hat Peter Nahamowitz sich scharf ablehnend mit dem Begriff der Autopoiesis befaßt. Die Texte machen klar, daß es ihm um die Rettung von Steuerungstheorien geht. Das führt im Ergebnis jedoch zu einer völlig verzerrten Darstellung. Der Begriff der Autopoiesis wird zugleich überschätzt und unterschätzt – überschätzt, weil er, wohl wegen seines auffälligen Namens, als Einzelbegriff für eine komplette Theorie gehalten wird; und unterschätzt, weil er lediglich aus der Sicht einer Steuerungstheorie behandelt wird. Die wenigen allgemeinen Bemerkungen – so das Nacherzählen der Legende, es handele sich um eine biologische Metapher – dienen nur der Munitionierung der Kritik und sind so unzulänglich, daß es sich nicht lohnt, darauf näher einzugehen.

Der Begriff der Autopoiesis überträgt das bisher dem „Subjekt“ vorbehaltene Privileg der Selbstreferenz auf das „Objekt“. Er dekonstruiert damit zugleich die Unterscheidung von „Subjekt“ und „Objekt“, und dies auf dem Niveau einer empirischen Theorie, das heißt: im Hinblick auf beobachtbare Operationen. Dabei ist das „Subjekt“ zugleich als erkennendes und als handelndes betroffen, also in seinen anthropologischen Attributen Vernunft und Wille. Eine solche Dekonstruktion muß, sonst wäre sie schlicht unverantwortlich, weitreichende theoretische Rekonstruktionen auslösen – und dies auf sehr verschiedenartigen Theoriefeldern von der Biologie bis zur Soziologie, von der Linguistik bis zur Logik und zur Erkenntnistheorie. Das Recht ist nur eines der Probiertemen dieses Theorieunternehmens; und um „Steuerung“ geht es zunächst einmal überhaupt nicht.

Man mag ein solches Theorieunternehmen mitvollziehen oder sich skeptisch dazu einstellen. Manchen erscheint die Vorstellung des Menschen als (sich selbst und die Welt begründendes) Subjekt unverzichtbar. Andere meinen, es sei unverzichtbar, den

1 Zeitschrift für Rechtssoziologie 11 (1990), S. 137–160.

Einzelmenschen als handelndes Individuum zum Ausgang zu nehmen, weil man anderenfalls jede Möglichkeit empirischer Forschung aufgeben müßte. Renate Mayntz hatte deshalb, von Nahamowitz beifällig zitiert, das autopoietische System als eine Dame ohne Unterleib charakterisiert. Das reicht jedoch nicht aus. Die Dame hat auch keinen Oberleib. Das Theorieprinzip abstrahiert die zirkuläre Selbstproduktion zu demjenigen Verfahren, das überhaupt erst erklärt, wie das, wovon dann im weiteren gesprochen wird, zustandekommt, nämlich durch sich selbst.

Die Konsequenzen sind beträchtlich und weithin noch klärungsbedürftig. Das liegt nicht zuletzt an sehr viel höheren Ansprüchen an begriffliche Genauigkeit, und es scheint diese Forderung zu sein, die den Steuerungstheoretiker schmerzt und zu unkontrollierten Gestikulationen veranlaßt. Denn er weiß nicht, wovon er redet, und kann sich deshalb nur durch Angriff verteidigen.

Soll Steuerung heißen, daß der Zustand eines Systems bestimmt wird? Aber das geschieht durch jede Systemoperation. Soll es sich um Veränderung des Systemzustandes handeln? Auch das geschieht in jedem Moment durch die laufende Reproduktion des Systems. Soll es um Strukturveränderungen gehen? Aber die Strukturveränderungen werden durch dieselben Operationen erzeugt, die auch die Voraussetzungen für Anschlußoperationen erzeugen. Und um es an diesem Fall nochmals zu verdeutlichen: Obwohl dies in spektakulärer Weise für die Enzyme der lebenden Zelle gilt, argumentieren wir nicht mit einer biologischen Metapher und erst recht nicht mit einer Analogie, sondern rein formal. Es gilt, und das kann man empirisch (warum nicht empirisch?) zeigen, auch für Kommunikation und Sprache.²

Es bestehen, um dies zusammenzufassen, Schwierigkeiten mit der Systemreferenz von „Steuerung“. Was genau meint man, wenn man das Objekt von Steuerung als System bezeichnet? Daß die Autopoiesis des Systems nicht gemeint sein kann, liegt auf der Hand, denn dann liefe Steuerung, begriffsgenau gedacht, auf Destruktion hinaus. Also kann auch nicht die Einheit des Systems gemeint sein. Also auch nicht die Gesamtheit der Operationen, mit denen das System sich ausgrenzt, abgrenzt und den Rest der Welt als Umwelt konstituiert.

Andererseits ist ganz unbestritten, daß Gesetze beabsichtigte Wirkungen erzielen können, und zwar auch außerhalb des Rechts. Das Gesetz, das Impfung gegen Pocken vorschreibt, hat diese Krankheit praktisch ausgelöscht. Aber mit welchem Begriff von Steuerung erfaßt man solche Tatbestände?

Mein Vorschlag wäre, auf den kybernetischen Begriff von „control“ zurückzugreifen. Steuerung wäre dann nichts anderes als Minderung (im Grenzfalle: Annullierung) einer Differenz. Der Begriff bezöge sich dann nicht auf Systeme (gesehen als Objekte der Steuerung), sondern auf Unterscheidungen. Das Impfgesetz verringert die Differenz zwischen Erkrankten und Gesunden. Ein Gesetz, das Grenzwerte für bestimmte Umweltverschmutzungen vorschreibt, verringert die Differenz zwischen tatsächlichem und erstrebtem ökologischen Zustand. Auch wenn Mißerfolge möglich bleiben und beträchtliche Nebenfolgen in Rechnung zu stellen sind: niemand wird bestreiten, daß dies möglich ist und in weitem Umfange praktiziert wird.

2 Siehe etwa T. John A. Bennett, *Language as a Self-Organising System, Cybernetics and Systems* 13 (1982), S. 201–212.

Man kann solche Sachverhalte im Hinblick auf Folgen und Nebenfolgen von Steuerung erforschen, ohne einen Gedanken an „Autopoiesis“ zu verschwenden. Man braucht diesen Begriff nicht bei jeder Forschung mitzuführen. Wenn man jedoch die Theorie autopoietischer Systeme einbezieht, erweitert das den Sichtkreis und zwingt zu einer genauer überlegten Sprache.

Blieben wir beim Beispiel eines Impfgesetzes und seinen unbestreitbaren Auswirkungen. Die Unterscheidung von politischem System, Rechtssystem und System der Krankenbehandlung zwingt dann dazu, verschiedene Systemreferenzen zu unterscheiden, in denen derselbe Unterschied einen Unterschied macht, also Informationen erzeugt. Im Rechtssystem wird durch ein solches Gesetz die Geltungslage verändert, die Differenz von Recht und Unrecht wird neu formiert (nicht aber: vermindert) und jemand kann ins Unrecht geraten auf eine Weise, für die die Frage, ob er krank oder gesund ist, gar keine Rolle spielt. Das Rechtssystem erzeugt *eigene* Informationen, und eine Steuerung kann dann zum Beispiel darin bestehen, daß die Differenz zwischen entdecktem (geahndetem) und nicht entdecktem Rechtsbruch verringert wird unter Verzicht auf das dafür geeignetste Mittel: die Aufhebung des Gesetzes. Im politischen System geht es um ganz andere Kriterien, vor allem um eine vorweisbare Erfolgsbilanz politischer Maßnahmen (und das Gesetz ist zugleich eine solche) und deren Gefährdung (zum Beispiel: durch skandalöse Schwerekrankungen oder Todesfälle aus Anlaß von Impfungen). Nur das Gesundheitssystem schließt seine Selbststeuerung direkt an den Code krank/gesund an, unterscheidet Krankheitsarten, Heilverfahren etc. und versucht dann innerhalb dieser Programmstruktur, die Differenz von krank und gesund zu verringern.

Mit dem Einbau von Steuerungstheorien in Systemtheorie gewinnt man also Unterscheidungsvermögen (und dies jetzt: im Wissenschaftssystem). Man wird angehalten, deutlicher zu sagen, wovon man redet und in welchem System man die Kaskade weiterer Informationserzeugung und -verarbeitung verfolgen will. Es geht überhaupt nicht um die Frage, ob Steuerung möglich ist oder nicht. Ein solcher Streit um diese Frage ist unergiebig, denn er kann nur zurückführen auf die Frage, welchen Steuerungs begriff man verwendet. Wenn man Steuerung als Bestimmung eines Systemzustandes von außen definiert, lautet die Antwort „nein“; denn die Zurechnung auf externe Ursachen übersieht, daß alle Informationen in rekursiven internen Netzwerken erzeugt werden. Ein Unterschied erzeugt eben verschiedene Unterschiede, je nach dem, in welchem System damit umgegangen wird. Wenn Steuerung dagegen Differenzminderung bedeuten soll, heißt die Antwort offensichtlich „ja“. Wenn Nahamowitz mich als Steuerungspessimisten bezeichnet und dann einen überraschenden Gesinnungswandel feststellt,³ so liegt dem nicht ein Saulus/Paulus-Phänomen zu Grunde, sondern eine Differenz der Kontexte von Äußerungen. Wenn ich mich kritisch zu Steuerungstheorien der üblichen Art äußere, so liegt dem die (wohl nicht unberechtigte) Annahme zu Grunde, daß diese Theorien mit Steuerung die Bestimmung von Systemzuständen meinen. Daß kybernetische Steuerungen im Hinblick auf spezifische Differenzen möglich sind und massenhaft vorkommen, sollte damit nicht bestritten sein.

3 A.a.O., S. 138.

Ferner revidiert die Systemtheorie die klassische Problemstellung der „unbeabsichtigten Nebenfolgen“ oder der „Heterogonie der Zwecke“ (Wundt), mit der die Steuerungstheorie ihr eigenes Scheitern „in the long run“ prognostiziert. Man kann dann noch hinzufügen, daß die Steuerung immer auch auf die Probleme zu reagieren hat, die sie selbst erzeugt hat, und damit die Unterscheidung von Problem und Problemlösung durcheinanderbringen. Oder man kann in einer heute modischen Terminologie von einem bei aller Steuerung mitlaufenden „Chaos“ sprechen, das sich langfristig mehr und mehr als Abweichungsverstärkung bemerkbar macht. Beide Addenda benutzen bereits systemtheoretische Prämissen, denn wie anders wäre die zirkuläre Einheit von Problem und Problemlösung oder die operationsnotwendige Einheit von Ordnung und Chaos zu denken? Eine ausgearbeitete Systemtheorie könnte aber noch hinzufügen, daß *jede* Operation selektiv vorgeht, also diskriminiert, also Differenzen erzeugt, und daß dies auch für differenzmindernde Operationen gilt. Nur ein Teil davon kann über Kostenrechnungen wegrationalisiert werden; und auch das ist heute ein mit dem Begriff der „Externalisierung“ von Kosten viel diskutierter Sachverhalt. Mein Fazit: jede dieser bekannten Versionen thematisiert Ausschnitte eines Zentralproblems aller Steuerung und bleibt in der Wahl des Ansatzpunktes der eigenen Version und folglich in der Begrifflichkeit – nämlich: unbeabsichtigte Nebenfolgen, Chaos, Externalisierung usw. – einseitig. Dem kann man nicht entgehen, denn jede Theorie braucht ihren blinden Fleck als die Unterscheidung, mit der sie startet. Aber man kann stärker als bisher über Systemtheorie koordinieren – sofern man akzeptiert, daß von der Unterscheidung von System und Umwelt auszugehen ist.

Neben diesen Klarstellungen hat die Umpflanzung von Steuerungstheorien in die Theorie autopoietischer Systeme (und Umpflanzung, wie angedeutet, nicht ohne gentechnologische Veränderungen) eine Reihe weiterer Vorteile. Man kann die Vorstellung fallen lassen, daß die Steuerung Intention und Resultat eines „Handelnden“ sei. Diese Vorstellung ist derart unrealistisch, daß sie empirische Forschungen, die so angesetzt sind, schon begrifflich invalidiert. Denn es wäre ja vorab zu klären, wie es kommt, daß irgendjemand weiß, daß der Handelnde handelt. Die naheliegende Antwort: man hat ihn gesehen, reicht offensichtlich nicht aus. Ohne Kommunikation geht es nicht, und damit ist keineswegs nur kommunikatives Handeln gemeint, sondern die Tatsache, daß sich der Sinn des Handelns nur in einem zeitlich rekursiven Netzwerk von Kommunikationen festlegen läßt, also in einem Netzwerk, das zeitgleiche Mitwirkung anderer und reflexive Berücksichtigung dieser Mitwirkung voraussetzt. Seit Max Weber (ja! Max Weber) und seiner österreichischen Gefolgschaft (Alfred Schütz, Felix Kaufmann, Fritz Heider) kann man dies eigentlich wissen. Es geht bei diesem Begriffswechsel von Handlung zu Kommunikation um eine Umstellung von Linearität auf netzwerkartige Vorstellungen, von Hierarchie auf Heterarchie, von Begründung und Legitimation auf Erzeugung ausreichender Redundanzen, wie vor allem Karl-Heinz Ladeur immer wieder dargestellt hat.

Es ist dies nicht der Ort, allgemeine Fragen der Theorie autopoietischer Systeme und ihrer Anwendung auf das Rechtssystem der Gesellschaft anzuschneiden. Ich möchte abschließend nur noch auf die Bedeutung dieser Theorie für die Interdisziplinarität der Rechtstheorie hinweisen. Dabei geht es nicht nur um den interdisziplinären Ein-

zugsbereich der Theorie autopoietischer Systeme, sondern sehr viel direkter auch um klassische Probleme der Rechtstheorie und ihrer interdisziplinären Situierung. Es geht also auch, und vornehmlich, um das Verhältnis von Rechtssoziologie, Rechtsphilosophie, Jurisprudenz, Rechtssemiotik, Rechtsanthropologie usw. Solange es in dieser Art Erörterungen um die Natur und das Wesen des Rechts ging, war keine Verständigungsmöglichkeit in Sicht. Für die Explikation seiner Ansichten hatte jeder sein eigenes Katheder. Die Diskussionsgrundlage verschiebt sich heute auf die Frage der Grenzen des Rechts.⁴ Dann kann man zwar wiederum antworten: diese würden rein analytisch bestimmt. Jeder sagt, wie er es meint. Will man aber über diesen Punkt, über das postmoderne Babylon hinausgelangen, kann man die Theorie der autopoietischen Systeme benutzen, die davon ausgeht, daß jedes System seine eigenen Grenzen selbst bestimmt – auch das System des Rechts der Gesellschaft; aber auch das System der an Wissen interessierten Beobachtungen. Dann, und nur dann, kann man zwischen Selbstbeobachtung und Fremdbeobachtung unterscheiden⁵ und die Aufgaben zwischen Rechtstheorie und Rechtssoziologie entsprechend aufteilen. Der Vorteil wäre, daß dann jedenfalls über denselben Gegenstand gesprochen wird, wenn auch in verschiedener Perspektive. Sollte dies akzeptiert werden, dann wäre die begriffliche Ausarbeitung einer Theorie autopoietischer Systeme zugleich das Medium der Verbreiterung der Festlegungen für ein interdisziplinäres Gespräch. Ein solches Argument „beweist“ natürlich nichts. Aber es stellt anderen Theorien die Frage, wie sie *dies* Problem *anders* lösen wollen.

4 Siehe dazu André-Jean Arnaud, *Droit et société: Un carrefour interdisciplinaire*, Revue interdisciplinaire d'études juridiques (1988), S. 7–32.

5 Die allgemeine Unterscheidung einer internen und einer externen Beobachtungsweise ist vor allem durch Herbert L.A. Hart, *The Concept of Law*, Oxford 1961, ins Gespräch gebracht worden. Siehe auch François Ost/Michel van de Kerchove, *Jalons pour une théorie critique du droit*, Bruxelles 1987, S. 27 ff.; dies., *Le système juridique entre ordre et désordre*, Paris 1988, S. 26 ff. Sie setzt offensichtlich eine Systemreferenz voraus, denn wie anders könnte man zwischen „innen“ und „außen“ unterscheiden?